

# GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1 e-mail: [gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at)  
Telefon 07723/42955; Fax: 07723/42955-5 [www.muehlheim.at](http://www.muehlheim.at)

Mühlheim am Inn: 26. November 2020  
Aktenzahl: 101-8b/2020/Pier  
Betrifft: VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 26. November 2020, mit der eine **Abfallgebühreordnung** für das Gebiet der Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Öb. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt	
je abgeführten Restabfallbehälter mit 60 Liter Inhalt	€ 18,00
je abgeführten Restabfallbehälter mit 90 Liter Inhalt	€ 19,60
je abgeführten Restabfallbehälter mit 120 Liter Inhalt	€ 21,10
je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt	€ 167,00
je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 241,90
je abgeführten Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	€ 5,00

Die Gebühr für die 23,0 Liter Biotonne ist in der Abfallgebühr für den Restabfallbehälter enthalten. Für die 60,0 Liter Biotonne fällt eine Jahresgebühr von 45,-- Euro an.

Bei Verwendung des Restabfallbehälters durch zwei Haushalte, unter Berücksichtigung des § 5 in der Abfallordnung, beträgt die Abfallgebühr je Haushalt:

je abgeführten Restabfallbehälter mit 60 Liter Inhalt	€ 16,80
je abgeführten Restabfallbehälter mit 90 Liter Inhalt	€ 17,30
je abgeführten Restabfallbehälter mit 120 Liter Inhalt	€ 18,00

Die Anpassung der Abfallgebühr erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr anlässlich der Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindeabgaben durch einfachen Gemeinderatsbeschluss.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Änderungen werden jeweils zu Beginn des nächsten Quartals wirksam.

## § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.  
Die Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

## § 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



Angeschlagen am: 27. Nov. 2020 *RS*

Abgenommen am: 16. Dez. 2020 *RS*